



# Ehrenordnung

---

---

über  
**Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben**  
der  
Windmühlenstadt Woldegk



Gemäß § 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erlässt die Windmühlenstadt Woldegk mit Beschluss vom 24.02.2026 nachfolgende Verordnung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgabe:

## **Inhalt**

**§ 1 Altersjubilare** \_\_\_\_\_ **3**

**§ 2 Ehejubiläen** \_\_\_\_\_ **3**

**§ 3 Repräsentationsaufgabe** \_\_\_\_\_ **4**

**§ 4 Ehrungen** \_\_\_\_\_ **4**

**§ 5 Grundsatz** \_\_\_\_\_ **4**

**§ 6 Inkrafttreten** \_\_\_\_\_ **4**

## **Präambel**

Die Stadt Woldegk fasst zur Ehrung von Bürgern oder anderer Personen, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Stadt oder ihrer Bürger verdient gemacht haben und zur Auszeichnung von Institutionen, Einrichtungen, Betrieben oder Vereinen folgende Verordnung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben. Es ist bei der Verwendung von Repräsentationsmitteln stets eine besondere Aufmerksamkeit auf die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu legen.

### **§ 1 Altersjubilare**

- (1) Zum 70. und 75. Geburtstag werden die Glückwünsche der Stadt Woldegk versendet.
- (2) Ab dem 80. Geburtstag werden die Glückwünsche der Stadt Woldegk verbunden mit einem Präsent im Wert von 15,00 Euro durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder ein von ihr/ihm beauftragte/r Stadtvertreter oder Ortsteilvorsteher persönlich übergeben. Weitere Gratulationsbesuche in dieser Form erfolgen alle fünf Jahre/Geburtstage.
- (3) Altersjubilaren mit Vollendung des 90., 95. und 100. wird ergänzend zu Abs. 2 die Urkunde der/des Ministerpräsidentin/Ministerpräsidenten übergeben. Dem Landkreis ist die Person im Vorfeld anzumelden. Nach dem 90. Geburtstag folgt die jährliche Gratulation.
- (4) Zum 100. Lebensjahres werden neben den Glückwünschen gemäß Abs. 2 und Abs. 3 ein Präsent in Höhe von 50 Euro überreicht.

### **§ 2 Ehejubiläen**

Die Jubelpaare erhalten, wenn die Daten dem Amt bekannt sind, von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder ein von ihr/ihm beauftragte/r Stadtvertreter oder Ortsteilvorsteher zur

- a) Goldene Hochzeit, nach 50 Ehejahren,
- b) Diamantene Hochzeit, nach 60 Ehejahren,
- c) Eiserne Hochzeit, nach 65 Ehejahren,
- d) Kupferne Hochzeit nach 70 Ehejahren

ein Präsent im Wert von 30,00 Euro zusammen mit der Urkunde und Grußworten des/der amtierenden Ministerpräsidentin/Ministerpräsidenten.

### **§ 3 Repräsentationsaufgaben**

- (1) Aus Anlass der nachfolgend aufgeführten Verpflichtungen überbringt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Glückwünsche der Windmühlenstadt und übergibt ein Präsent im Wert von 30,00 Euro aus Anlass:
  - Geschäftseröffnungen
  - Geschäftsjubiläen
  - Vereinsjubiläen für eingetragene Vereine (e.V.) (25, 50, 75, 100, 125, ... Jahre) (im Wert 1,00 Euro/Jahr)
  - Verabschiedung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens
- (2) Wird ein Jubiläum aufgrund fehlender Daten erst nach dem eigentlichen Stichtag bekannt, erfolgt die Ehrung (Grußworte und Präsent) zum nächst möglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach bekannt werden.

#### **§ 4 Ehrungen**

- (1) Bei Sterbefällen von Feuerwehrangehörigen ohne Funktion erfolgt ein Nachruf durch die/den Wehrführerin/Wehrführer. Ein Grabgebinde in Höhe von 50,00 Euro und ein Nachruf im Landboten sollen die Verdienste würdigen.
- (2) Bei Sterbefällen von Feuerwehrangehörigen mit Funktion (Wehrführer und Stellvertreter, Maschinist) legt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder dessen Stellvertreterin/Stellvertreter ein Grabgebinde in Höhe von 80,00 Euro nieder. Ein Nachruf im Landboten gehört ebenso dazu.
- (3) Beim Tod eines aktiven Gemeindevertreters kondoliert die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Ein Grabgebinde in Höhe von 50,00 Euro und ein Nachruf im Landboten sollen die Verdienste würdigen.
- (1) Beim Tod einer ehemaligen Bürgermeisterin/eines ehemaligen Bürgermeisters kondoliert die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Ein Grabgebinde in Höhe von 80,00 Euro und ein Nachruf im Landboten sollen die Verdienste würdigen.

#### **§ 5 Grundsatz**

- (1) Eine Veröffentlichung erfolgt nur mit Zustimmung des oder der zu Ehrenden bzw. der Angehörigen.
- (2) Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um ca. Ausgaben, d. h. geringfügige Abweichungen von bis zu 10% sind möglich.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung für die Stadt Woldegk tritt am 02.03.2026 in Kraft.

Woldegk den 24.02.2026

Tony Hyna

Bürgermeister